



# Merkblatt zum Schutz personenbezogener Daten

Max-Planck-Gesellschaft  
zur Förderung der Wissenschaften e.V.

Die meisten Beschäftigten der Max-Planck-Gesellschaft arbeiten mit personenbezogenen Daten, z.B. von Beschäftigten, Probanden, Lieferanten oder externen Partnern der Max-Planck-Gesellschaft. Für einige Beschäftigte gehört die Verarbeitung personenbezogener Daten zu den wesentlichen Bestandteilen Ihrer Tätigkeit, z.B. im Personalbereich, andere kommen damit unregelmäßig in Berührung. Dieses Merkblatt soll Sie über die wichtigsten Regelungen beim Umgang mit personenbezogenen Daten informieren. Der Datenschutzbeauftragte berät und unterstützt Sie bei der Umsetzung und Anwendung der Regelungen in Ihrem Arbeitsbereich. Auf der Intranet-Seite des Datenschutzbeauftragten unter <https://www.dsb.mpg.de> finden Sie weiter Hinweise, Empfehlungen und Vorgaben.

Prof. Dr. Rainer W. Gerling, Datenschutzbeauftragter der MPG  
Postfach 101062, 80084 München, Tel: 089-2108-1317  
[dsb@gv.mpg.de](mailto:dsb@gv.mpg.de)

## **ZIEL DES DATENSCHUTZES**

Ziel des Datenschutzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts liegt insb. dann vor, wenn der Ein-

zelne nicht weiß, wer seine persönlichen Daten zu welchen Zwecken verarbeitet und möglicherweise weitergibt. Grundsätzlich soll jeder selbst darüber entscheiden können, was mit seinen persönlichen Daten geschieht. Dieses „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Die Grundlagen des Datenschutzes sind durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt.

## **SCHUTZBEREICH DES BDSG**

Das BDSG schützt personenbezogene Daten. Es gilt für jeden, der personenbezogene Daten für berufliche oder geschäftliche Zwecke verarbeitet oder nutzt.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (=Betroffener). Dabei ist der Begriff "personenbezogene Daten" sehr weit zu verstehen. Hierzu gehören beispielsweise: Name, Anschrift, biographische Daten, Gehaltsdaten, Angaben über Mitgliedschaften in bestimmten Organisationen, Beurteilungsdaten, Gleitzeitdaten, Telefondaten, Reisekostenabrechnungen, medizinische Daten, aber auch Benutzerkennungen, E-Mail-Adressen, IP-Adressen und Telefonnummern.

Bestimmt ist eine Person dann, wenn sie mittels der vorliegenden Daten eindeutig identifizierbar ist. Dabei ist es nicht notwendig, dass der Name des Betroffenen in jedem Fall mit gespeichert wird. Eine Person ist bestimmbar, wenn sie durch die vorliegenden Daten allein zwar nicht eindeutig identifizierbar ist, die Identität jedoch mittels entsprechenden Zusatzwissens festgestellt werden kann. Dabei ist es unerheblich, ob das Zusatzwissen bei der verantwortlichen Stelle selbst vorhanden ist oder ob es bei sonstigen zur Verfügung stehenden Informationsquellen eingeholt werden müsste. Der Personenbezug liegt auch in diesen Fällen vor.

Geschützt sind alle Personen, unabhängig davon, ob es sich um Daten von Beschäftigten, Lieferanten, Kooperationspartnern, Probanden, Alumni oder Förderern handelt.

Für den Umgang mit personenbezogenen Probandendaten gibt es ein eigenes Merkblatt „Datenschutz in der Forschung“, das Ihnen Ihre Institutsverwaltung gerne zur Verfügung stellt.

Beschäftigte im Sinne des BDSG sind nicht nur Arbeitnehmer, sondern auch Bewerber, Auszubildende, Stipendiaten, Doktoranden,



## Der Datenschutzbeauftragte

Gastwissenschaftler, Studenten; zusammengefasst jede Person, die bei der Max-Planck-Gesellschaft tätig ist. Personenbezogene Daten von Beschäftigten sind umfassend geschützt, egal ob sie IT-basiert oder papierbasiert verarbeitet werden.

Personenbezogene Daten anderer Personen sind nur geschützt, wenn ihre Verarbeitung IT-basiert erfolgt.

### RECHTSGRUNDLAGEN

Da jede Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen tangieren kann, geht das BDSG von einem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt aus. Danach ist jede Erhebung, Verarbeitung (hierzu zählt auch die Übermittlung an externe Stellen) oder Nutzung personenbezogener Daten grundsätzlich verboten, sofern nicht im Einzelfall einer der gesetzlich festgelegten Erlaubnistatbestände zum Tragen kommt. Das Gesetz erlaubt die Verarbeitung oder Nutzung nur in folgenden Fällen:

- ◆ Die Verarbeitung erfolgt aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsvorschrift (z. B. Steuergesetze, Sozialgesetze, Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen). Die Verarbeitung personenbezogener Daten kann erlaubt oder angeordnet werden (z.B. Sozialgesetze) bzw. näher ausgestaltet werden (z.B. durch Betriebsvereinbarungen).
- ◆ Die Verarbeitung ist für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses (Arbeitsvertrag, Stipendienbrief, Gastvertrag, Kaufvertrag, Kooperationsvertrag) mit dem Betroffenen erforderlich. Hierzu zählt jede Verarbeitung, die der Zweck der rechtsgeschäftlichen Beziehung erfordert, wie z.B. Personalverwaltung, Adressverzeichnisse, Terminpflege, Nutzerverwaltung.
- ◆ Die Daten sind aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen und das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung überwiegt nicht offensichtlich (z.B. Publikationsdaten, Daten von nicht-privaten Webseiten).
- ◆ Der Betroffene hat schriftlich in die Verarbeitung zu einem bestimmten Zweck eingewilligt. Die Einholung einer rechtskonformen Einwilligung ist an mehrere Voraussetzungen gebunden. Für den Fall, dass Sie mit einer Einwilligung arbeiten müssen oder wollen, kontaktieren Sie bitte den Datenschutzbeauftragten der Max-Planck-Gesellschaft.

### ZWECKBESTIMMUNG

Sofern die Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten aufgrund der oben genannten Erlaubnistatbestände zulässig ist, bedeutet dies nicht, dass diese Daten für beliebige Zwecke genutzt werden dürfen. Eine Verwendung dieser Daten ist zunächst nur für den Zweck erlaubt, für den sie erhoben wurden. Beispielsweise darf das Merkmal "Religionszugehörigkeit", das im Rahmen der Gehaltsabrechnung zur Steuerfestsetzung und -abführung benötigt wird, zunächst nur für diesen Zweck verwendet werden. Sollen gespeicherte Daten für andere Zwecke genutzt werden, muss vorher geprüft werden, ob hierfür einer der genannten Erlaubnistatbestände zutrifft. Dies gilt insbesondere dann, wenn Daten an andere Stellen übermittelt werden sollen.

### DATENÜBERMITTLUNG AN DRITTE

Die zuvor genannten Grundsätze gelten nicht nur bei der internen Verarbeitung personenbezogener Daten, sondern auch wenn diese an eine andere externe Stelle („Dritter“) übermittelt werden sollen. Auch hierfür bedarf es einer Rechtsgrundlage, die im Zweifel beim Empfänger erfragt werden muss, wenn sie nicht offensichtlich ist.

Generell ist Zurückhaltung geboten: Für Auskünfte an Privatpersonen und Unternehmen ist davon auszugehen, dass der betroffene Beschäftigte vor der Übermittlung seiner personenbezogenen Daten seine Einwilligung hierzu geben muss. Auskunftersuchen von staatlichen Stellen sind i.d.R. durch etliche Spezialgesetze geregelt, welche detaillierte Vorgaben zur Befugnis der fragenden Stelle und zur Auskunftspflicht der Max-Planck-Gesellschaft enthalten.

Folgende Grundregeln sollten Sie bei Auskunftersuchen von Dritten beachten:

- ◆ Auskünfte aus Dokumentations- und Beweisgründen nur schriftlich erteilen, keine Auskünfte am Telefon geben.
- ◆ Das Auskunftersuchen muss die Rechtsgrundlage enthalten. Bei Unklarheit muss der Mitarbeiter seine Einwilligung erteilen.
- ◆ Bei Zweifeln über die Identität und/oder Legitimation des Anfragenden ist diese in geeigneter Weise zu überprüfen.
- ◆ Bei Anfragen von Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden ist zwingend der Datenschutzbeauftragte der Max-Planck-Gesellschaft hinzuzuziehen.



# M A X - P L A N C K - G E S E L L S C H A F T

## *Der Datenschutzbeauftragte*

- ◆ Der Mitarbeiter ist auf Verlangen über Inhalt und Empfänger der Auskunft zu unterrichten. Ausnahmen können bei Anfragen von Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden bestehen, hierzu kontaktieren Sie bitte den Datenschutzbeauftragten der Max-Planck-Gesellschaft.
- ◆ Bei allen nicht routinemäßigen Anfragen kontaktieren Sie bitte den Datenschutzbeauftragten der Max-Planck-Gesellschaft.

### **BEAUFTRAGUNG VON DIENSTLEISTERN**

Werden externe Dienstleister mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt, so muss eine spezielle Vereinbarung über Datenverarbeitung im Auftrag abgeschlossen werden. Hierzu hält der Datenschutzbeauftragte der Max-Planck-Gesellschaft ein Muster vor. Dabei ist auf die Rechtspersönlichkeit des Dienstleisters abzustellen. So hat z.B. die GWDG als GmbH eine eigene Rechtspersönlichkeit. Übernimmt die GWDG Dienstleistungen für die Institute, so muss eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen werden. Beachten Sie bitte hierzu die Ausführungen in Rundschreiben 57/2009.

### **LÖSCHUNG BZW. SPERRUNG VON DATEN**

Personenbezogene Daten müssen gelöscht werden, sobald ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zweckes der Speicherung nicht mehr erforderlich ist. Falls eine Löschung nicht möglich ist, weil Aufbewahrungsfristen entgegenstehen, sind die Daten zu sperren. Sperren bedeutet dabei, die Daten besonders zu kennzeichnen und jede reguläre Nutzung zu verhindern.

### **RECHTE DES BETROFFENEN**

Jeder Betroffene hat das Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu verlangen. Die Auskunft ist kostenlos und in der Regel schriftlich zu erteilen. Es ist sicherzustellen, dass den Betroffenen vollständig Auskunft erteilt werden kann. In bestimmten Fällen kann zudem auch die Sperrung oder Löschung von Daten verlangt werden. Wendet sich ein Betroffener mit einem Auskunfts- oder Löschungsverlangen an Sie, so kontaktieren Sie bitte den Datenschutzbeauftragten der Max-Planck-Gesellschaft.

### **SICHERUNGSMABNAHMEN**

Das BDSG verpflichtet jede Stelle, die personenbezogene Daten erhebt und verarbeitet dazu, diejenigen technischen und organisa-

torischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Einhaltung des BDSG zu gewährleisten. Diese Sicherungsmaßnahmen werden innerhalb der Max-Planck-Gesellschaft durch verschiedene interne Vorgaben vorgegeben, insb. durch die jeweiligen Nutzungsordnungen für die IT-Infrastruktur bzw. den Gebrauch von mobilen Datenträgern an den Instituten, örtliche Betriebsvereinbarungen sowie die Gesamtbetriebsvereinbarung zur Sicherheit bei der unternehmenseinheitlichen Verarbeitung personenbezogener Daten in der Max-Planck-Gesellschaft.

Über spezielle Fragen zur Sicherung der Daten berät und unterstützt Sie gerne der IT-Sicherheitsbeauftragte der Max-Planck-Gesellschaft oder der IT-Sicherheitsverantwortliche Ihres Instituts.

### **DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER DER MAX-PLANCK-GESellschaft**

Der Datenschutzbeauftragte der Max-Planck-Gesellschaft hat sicherzustellen und zu überprüfen, dass alle Vorschriften des BDSG sowie alle sonstigen Vorschriften über den Datenschutz eingehalten werden. Zu seinen Aufgaben gehört aber auch, Sie bei der Umsetzung des Gesetzes zu beraten und zu unterstützen. Um seine Aufgaben erfüllen zu können, ist der Datenschutzbeauftragte aufgefordert über alle neuen Datenverarbeitungsvorhaben, in denen personenbezogene Daten eine Rolle spielen, zu informieren. In allen Zweifelsfällen sollten Sie Kontakt mit dem Datenschutzbeauftragten aufnehmen. Sofern an Ihrem Institut ein/e Datenschutzkoordinator/in ernannt wurde, können Sie sich selbstverständlich auch an sie/ihn wenden. Im Übrigen hat jeder Mitarbeiter der Max-Planck-Gesellschaft das Recht, sich jederzeit ohne Einhaltung eines Dienstweges an den Datenschutzbeauftragten der Max-Planck-Gesellschaft zu wenden.